

 **Bundesministerium**
Arbeit, Familie und Jugend

BMAFJ - III/B/7 (Ausländerbeschäftigung)

An den Vorstand des AMS Österreich
Treustraße 35-43
1203 Wien

Mag.a Silvia Perfler
Sachbearbeiterin
Silvia.Perfler@sozialministerium.at
+43 1 711 00-630371
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.201.940

3. Covid-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 23/2020): Änderung des AuslBG - Sonderregelung für Saisoniers in der Land- und Forstwirtschaft; Erlass

Im 3. COVID-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 23/2020) wurde eine Übergangsregelung für die Beschäftigung ausländischer Saisoniers in der Land- und Forstwirtschaft geschaffen. Der am 5. April 2020 in Kraft getretene § 32c AuslBG sieht vor, dass Saisoniers in der Land- und Forstwirtschaft entgegen der allgemeinen 9/12-Regel (Beschäftigungsbewilligungen für maximal 9 Monate innerhalb von 12 Monaten) während der COVID-19-Krise Kontingentbewilligungen auch über eine Gesamtdauer von neun Monaten erhalten können. Sofern es zur Sicherung einer Ernte oder eines Produktionsprozesses erforderlich ist, können die Bewilligung auch für einen maximalen Zeitraum von zwölf Monaten innerhalb von zwölf Monaten erteilt und/oder verlängert werden. Um die Kontingente auch weiterhin flexibel bewirtschaften zu können, ist jedoch die Geltungsdauer der einzelnen Bewilligung entsprechend § 5 Abs. 3 AuslBG und § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 407/2019 (iF Kontingentverordnung) wie bisher auf maximal sechs Monate beschränkt.

Die AMS-Bundesgeschäftsstelle wird ersucht, den Ausländerfachzentren Bescheidmuster für Kontingentbewilligungen, die außerhalb der 9/12-Regelung liegen, zur Verfügung zu stellen.

Während der COVID-19-Krise ist von einem erhöhten Arbeitskräftebedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auszugehen, sodass gemäß § 4 Abs. 3 der Kontingent-Verordnung zeitlich begrenzte Überschreitungen der Grundkontingente um bis zu 20 % zulässig sind.

Im 4. COVID-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 24/2020) wurden im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise – ergänzend zum AusIBG – auch im Fremdenpolizeigesetz (FPG) folgende Sonderregelungen geschaffen:

- Für die Dauer der Covid-19-Maßnahmen soll die Ausübung einer Erwerbstätigkeit – neben InhaberInnen eines Visums für Erwerbszwecke gemäß § 24 FPG- auch für InhaberInnen eines Visums aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 22a Z 2 oder 3 FPG zulässig sein, sofern diesen die dafür erforderliche Berechtigung oder sonstige Bestätigung nach dem AusIBG erteilt wurde.
- Die neue Regelung in § 20 Abs. 7 FPG ergänzt den § 32c Abs. 1 AusIBG in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht. Bei Saisoniers, für die Kontingentbewilligungen für einen neun Monate übersteigenden Gesamtzeitraum erteilt wurden, soll kein neues Visum ausgestellt werden, um so den visarechtlichen Vollzug möglichst einfach zu gestalten und auf Parteienverkehr zu verzichten. In diesen Fällen soll das bestehende Visum über den ausgestellten Zeitraum hinaus bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der gemäß § 5 AusIBG iVm § 32c Abs. 1 AusIBG erteilten oder verlängerten Beschäftigungsbewilligung weiter gelten.

Details zu den Sonderregelungen für Saisoniers im Visabereich sind dem beiliegenden Rundschreiben des Bundesministeriums für Inneres zu entnehmen.

3. Covid-19-Gesetz

Rundschreiben des BMI zu Änderungen im FPG

4. Covid-19-Gesetz

7. April 2020

Für die Bundesministerin:

Dr.iur. Hermann Deutsch

Elektronisch gefertigt

